KREIS COESFELD
DER LANDRAT

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Fachbereich II
Frau Schlüter
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
Eingegangen am
27. Aug. 2020
BM/StS/FB: II

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen	
Auskunft	Frau Stöhler
Raum	Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-
E-Mail	Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de

Datum 25.08.2020

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Geflügelhaltung Ludgerusweg" im Ortsteil Osterwick

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Schlüter,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Geflügelhaltung Ludgerusweg" hat erneute Änderungen erfahren, so dass eine erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen notwendig wurde.

Durch die Vorhabensänderungen werden die immissionsschutzrechtlichen Belange tangiert, so dass die im bisher durchgeführten Bebauungsplanaufstellungsverfahren erstellten Immissionsprognosen aktualisiert werden mussten.
Berechnet durch das Büro Uppenkamp + Partner wurden Geruch, Ammoniak, Stickstoffdisposition, Schwebstaub und Staubniederschlag (Gutachten Nr. I15 036520 vom 21.04.2020). Ebenfalls vom 21.04.2020 ist durch das v.g. Büro eine Stellungnahme zu Bioaerosolen gefertigt worden.

Auf der Grundlage dieser Berechnungen kann eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes zu den Belangen der hiesigen **Unteren Immissionsschutzbehörde** erkannt werden. Weitere Anregungen werden daher nicht vorgetragen.

Laut Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** ist zur bestehenden Erlaubnis nach § 8 WHG vom 30.08.2018 (Erlaubnisinhaber: Melchior Sengenhorst, Ludgerusweg 8, 48720

Rosendahl, AZ 70.3.5.52-359/18) ein Änderungsantrag mit den geplanten Änderungen zur Niederschlagsentwässerung einzureichen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass das Plangebiet innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans Rosendahl liegt, der hier jedoch keine Festsetzungen trifft. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes weicht gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG der Landschaftsplan auf die Außengrenze des Bebauungsplanes zurück.

Zum Ausgleich für das rechnerische ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 28.100 Biotopwertpunkten sind bis zum Satzungsbeschluss angemessene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.
Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zukünftige Maßnahmen, die nicht im Durchführungsvertrag geregelt sind (z.B. Erweiterung des Wohnhauses), ohne eine Änderung des Durchführungsvertrages unzulässig sind (§ 12 Abs. 3a BauGB).

Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgelegen und wurden auch hinsichtlich **gesundheitlicher Belange** geprüft.

Es sollen die planerischen Voraussetzungen für die Verlagerung des Legehennenbetriebes aus der Ortslage Osterwick an die Hofstelle des Betreibers Ludgerusweg geschaffen werden. Zudem soll eine Erweiterung des Betriebes ermöglicht werden. Von einem Legehennenbetrieb können Staub- und Geruchsbelästigungen ausgehen, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken können.
Bezüglich der möglichen Geruchs- und Staubbelästigungen durch die Geflügelhaltung wurde in entsprechenden Gutachten (Uppenkamp & Partner nachgewiesen, dass die Immissionswerte für die angrenzende Wohnbebauung verträglich sind. Da Bioaerosole an Staub gebunden sind, wird durch die Ausbreitung von Bioaerosolen keine erhebliche Gefahr für die Nachbarschaft und Allgemeinheit gesehen. Seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Die **Brandschutzdienststelle** erhebt ebenfalls keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Stöhler

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 25.08.2020 bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Geflügelhaltung Ludgerusweg“ im Ortsteil Osterwick

Anlage XXI zur SV IX/890

Untere Immissionsschutzbehörde
Der Hinweis, dass auf Grundlage der aktualisierten Gutachten eine Umsetzbarkeit der Planung unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes gesehen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Niederschlagswasserbeseitigung
Die Anregung, dass zur bestehenden Erlaubnis nach §8 WHG vom 30.08.2018 ein Änderungsantrag mit den geplanten Änderungen zur Niederschlagsentwässerung einzureichen ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde
Der Hinweis, dass das Plangebiet innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans Rosendahl liegt, der hier jedoch keine Festsetzungen trifft und dieser mit Rechtskraft des Bebauungsplanes gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG auf die Außengrenze des Bebauungsplanes zurückweicht, wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, dass zum Ausgleich für das rechnerisch ermittelte Kompensationsdefizit Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen sind und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten entsprechend zu beachten und einzuhalten sind, wird berücksichtigt.

Das errechnete Biotopwertdefizit wird durch den Ankauf von Biotopwertpunkten vom Wasser- und Bodenverband Vechte, ausgeglichen. Dieser setzt zwei vom Kreis Coesfeld anerkannte Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Rockeler Mühlenbachs und des Weerschen Baches im Bereich der Hofstelle Fartmann um.

Die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wird durch vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag entsprechend gesichert.

Die Anregung wird berücksichtigt.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauaufsichtsbehörde
Der Hinweis, dass zukünftige Maßnahmen, die nicht im Durchführungsvertrag geregelt sind (z.B. Erweiterung des Wohnhauses), ohne eine Änderung des Durchführungsvertrages unzulässig sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheitsamt
Der Hinweis, dass aufgrund der gutachterlichen Aussagen, dass durch die Ausbreitung von Bioaerosolen keine erhebliche Gefährdung für die Nachbarschaft und Allgemeinheit gesehen wird, keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.